



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 10 Planen, Bauen, Wohnen
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 07.04.2026

**Betreff: 21004-EUS/3/106-2026
Beschleunigungsgebietsverordnung
Hörungsverfahren gemäß § 8 Abs 4 ROG 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der im Entwurf vorliegenden Beschleunigungsgebietsverordnung nimmt die Salzburger Landesumweltanwaltschaft fristgerecht wie folgt Stellung:

Aus legistischer Sicht wird die Klarheit und Kompaktheit der vorliegenden Verordnung von Beschleunigungsgebieten für PV-Freiflächenanlagen ausdrücklich begrüßt. Auch die Festlegung der Minderungsmaßnahmen (in Anlage 2 und verweisend auf die durchgeführte SUP) weist einen hohen fachlichen Detaillierungsgrad unverzichtbarer Maßnahmen auf.

Dazu wird im Folgenden näher eingegangen:

Zur strategischen Umweltprüfung:

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wäre eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen in Anlage 1 vorgesehenen Flächen und deren örtliche Benennung zu erwarten gewesen, was jedoch fehlt. Eine überblicksartige Durchsicht dieser Flächen hat ergeben, dass sich insbesondere die Fläche im **Bereich Stegenwald** von allen anderen Flächen dahingehend abhebt, dass es sich um naturschutzfachlich eher hochwertige Flächen im Sukzessionsstadium handelt. Im Bereich dieser Flächen sind jedenfalls EU-geschützte Arten (zB Erdkröte, Zauneidechse, Haselmaus, und bei den Pflanzenarten die Orchideenart Frauenschuh) zu erwarten. Es kann daher nicht angenommen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbote der FFH-Richtlinie in diesem Bereich durch Artenschutzmaßnahmen beherrschbar wären. Ebenso wenig kann daher ausgeschlossen werden, dass nicht auch ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren (mit Prüfung öffentlicher Interessen, Alternativen, Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen und allenfalls erforderliche FCS-Maßnahmen) erforderlich würde. Für diese Fläche muss daher ein hohes artenschutzrechtliches Verfahrensrisiko angenommen werden, weil die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 15c Abs 1 lit b) RED III iVm Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und die Vermeidung des Eintritts einer



Verschlechterung auch unter Einhaltung aller Minderungsmaßnahmen nicht von vornherein gewährleistet werden kann. Die Eignung dieser Fläche muss daher tatsächlich bereits vor Erlassung der Verordnung in Frage gestellt werden.

Hinsichtlich aller weiteren Flächen kann in Bezug auf den Artenschutz natürlich auch kein Freibrief erteilt werden, im Rahmen einer Grobprüfung bestehen aber nicht derart schwere Bedenken wie im Bereich Stegenwald. Überdies sind für sämtliche Flächen laut Anlage 2 eine verpflichtende Kartierung (auch geschützter Arten) in der Planungsphase sowie Artenschutzmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase verpflichtend vorgesehen.

Zu den Minderungsmaßnahmen (Anlage 2 und SUP)

In Punkt 12. der **Anlage 2** wird ein Abstand von mindestens 5 Metern zu Oberflächengewässern und 10 m zu größeren Gewässern vorgeschlagen.

Gemäß § 24 Sbg NSchG unterliegen fließende und stehende Gewässer samt Begleitgehölz dem gesetzlichen Lebensraumschutz des Naturschutzgesetzes. Dazu gehört daher gemäß § 5 Z 5 leg.cit. auch ein Bewuchs aus Holzpflanzen entlang der Ufer oberirdischer, stehender oder fließender Gewässer, der einen ökologischen Zusammenhang mit dem begleitenden Gewässer aufweist. Als Begleitgehölz gilt ein höchstens zehn Meter breiter Streifen dieses Bewuchses.

Der Abstand in Punkt 12. sollte daher an den gesetzlichen Schutz eines Streifens von mindestens 10 m generell angepasst werden.

In Punkt 6.2. der ergänzenden **Maßnahmenempfehlungen in der SUP** wird in Punkt 7. Eine bodenkundliche Bauaufsicht gefordert. Ergänzend dazu ist angesichts des Umfangs der naturschutzfachlichen Themenstellungen in Anlage 2 und SUP auch zu fordern, dass – neben der erforderlichen Kartierung der Gebiete und neben der erforderlichen Vorlage eines Arten-Schutzkonzeptes – für die Umsetzung der Maßnahmen die Beauftragung einer ökologischen Bauaufsicht durch erfahrene, fach- und artspezifisch ausgebildete Personen (Zoologie, Vegetationsökologie) zwingend vorgegeben wird. In der Regel wird es sich in allen Phasen um dieselben Personen handeln. Hinsichtlich der in Punkt 10. angesprochenen sicherheitstechnischen Beleuchtung ist einzuwenden, dass eine solche nach dem Stand der Technik nicht erforderlich ist.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen in Anlage 2 und SUP liegt derzeit auf der Planungs- und Bauphase. Auf Basis der Erfahrungen und Festlegungen in anderen Bundesländern darf ergänzend aber auch noch näher auf die Betriebsphase eingegangen werden. Dazu wird auf die Fachinfo des Burgenländischen Umweltschutzes Hon.Prof.(FH) Dipl.Ing. Dr. Michael Graf, Version 9.12.2021 (siehe Beilage), zurückgegriffen und werden nachfolgend entsprechende Ergänzungsvorschläge zu den bereits vorliegenden gemacht:

Planungsphase

- Ziel einer PV FFA (Freiflächenanlage) sollte auch die Verbesserung des Lebensraumes bestimmter geschützter Arten sein. Erforderlich ist daher ein aussagekräftiger



Befund, der Naturraum, Landschaft, Arten, Bruthabitat, Nahrungshabitat, Naturschutzpotential, Schutzziele, etc. der Fläche aufarbeitet.

- Die Überschilderung der Gesamtfläche durch die Module sollte maximal 40 Prozent (Flächennutzungsfaktor 4) betragen. Anstelle weiterer Reihenabstände sollen zwischen Außenbegrenzung (Zaun) und Modulfeldern offen gehaltene Freiflächen geschaffen werden (Mindestgröße von 30 Prozent der Gesamtfläche), da die Zwischenräume zwischen den Modulreihen für Feld- und Wiesenvögel weniger als geeignetes Bruthabitat geeignet sind als großflächigere, offen gehaltene Randbereiche. Bracheflächen mit mindestens zwei Meter Breite (gut geeignet im Bereich der Zäune und Randflächen) sind eine einfache, aber für den Artenschutz hochwirksame Maßnahme.
- Die Versiegelung der Fläche sollte maximal fünf Prozent inklusive aller technischen Anlagen inkl. Gebäude betragen.

Bauphase

- Vermeidung der Bauzeiten während der Brut- und Fortpflanzungszeiten von vorkommenden Vogelarten.
- Freihaltung von Pufferstreifen von mindestens zehn Metern zu bestehenden Wäldern, Feldgehölzen, Remisen und Baum- sowie Gebüschreihen.

Betriebsphase

- Kein Einsatz von synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln sowie kein Einsatz von Chemikalien und Bioziden bei der Reinigung von Modulen und Aufständungen.
- Generelles Verbot einer Düngung der Grünlandflächen unter den PV-Modulen.
- Verzicht auf Beleuchtungen auf der PV-FFA.
- Einsatz lärmarmen Transformatoren.
- Artenreiche Ansaatmischungen auf vormals intensiv bewirtschafteten oder veränderten Flächen. Zertifizierte, artenreiche, am jeweiligen Standort möglichst autochthone Saatmischungen sind zu verwenden. Der Mindeststandard sollte hier ein natürliches Vorkommen aller verwendeter Arten im Österreichischen Alpenraum sein. Verwiesen wird auf das Projekt des Landes Salzburg „wild & kultiviert“ oder auf REVISA.
- Bestehende Gehölzpflanzen sollten unbedingt erhalten bleiben und in die PV-FFA integriert werden. Der Erhalt alter Gehölze ist in jedem Fall einer Neuanpflanzung vorzuziehen.
- Auch kleine stehende Gewässer sollen nach Möglichkeit erhalten werden.
- Nutzung einer baubedingten Verdichtung an geeigneten Bereichen der Freifläche für die Anlage von Kleinstgewässern.
- Ausschließlicher Einsatz von Balkenmähern anstelle von Feldhäckslern, Rotationsmähwerken oder Mulchgeräten.
- Die Freifläche und die Zwischenräume sollten gestaffelt gemäht werden.



- Die Schnitthöhe sollte beim Mähwerk auf mindestens 10 Zentimeter über Grund eingestellt sein, um Bodenbrüter und andere Tiere (z.B. Amphibien und Reptilien) zu schützen.
- Bei Anlage einer größeren Freifläche sollte nicht von innen nach außen oder umgekehrt gemäht werden, sondern ausgehend von einer Seite zur anderen, um die Flucht flugunfähiger Jungvögel und Insekten zu ermöglichen. Das Übriglassen eines 2 m breiten ungemähten Streifens hat sich bewährt, in den Tiere flüchten und sich dort zumindest vorübergehend verstecken können.
- Das Mahdgut sollte noch einige Tage auf der Fläche trocknen können, damit Samen der Wildpflanzen nachreifen und auf der Fläche aussamen können. Alternativ kann auch mit Saatgut gearbeitet werden.
- Das Mahdgut ist zwingend vollständig abzutransportieren, um einerseits keine dichte Mulchschicht entstehen zu lassen und andererseits einen erhöhten Nährstoffeintrag auf den Flächen zu verhindern.
- Durch eine extensive Beweidung nach der Konsolidierungsphase (ca. 5 Jahre) – vor allem auf mageren Standorten – werden reich strukturierte Lebensräume für eine Vielzahl an Arten geschaffen.
- Bei einer Beweidung ist ein abgestimmtes Beweidungskonzept für jede einzelne Fläche notwendig.

Gemäß Artikel 15c RED III (Richtlinie (EU) 2023/2413) müssen die Mitgliedstaaten für Beschleunigungsgebiete *„geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festlegen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen, zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern, wobei die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden, damit die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (4)* eingehalten werden und keine Verschlechterung eintritt und ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2000/60/EG erreicht wird.“*

Die Formulierung legt daher eine verpflichtende Umsetzung der Minderungsmaßnahmen für Projektwerber und eine verpflichtende Sicherstellung dieser Umsetzung durch Behörden fest. § 3 des Entwurfs enthält in dessen Abs 1 eine Definition der Minderungsmaßnahmen und in Abs 2 den bloßen Verweis auf Minderungsmaßnahmen in Anlage 2.

Es wird daher folgende Ergänzung (kursiv) zu § 3 Abs 2 des Entwurfs vorgeschlagen:

(2) Die *einzuhaltenden* Minderungsmaßnahmen für die Beschleunigungsgebiete für Photovoltaik werden in der Anlage 2 festgelegt.



Eine Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen sollte bereits gemäß § 5a Abs 6 ROG durch die Landesregierung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (hier: Sbg NSchG) gewährleistet sein. Dazu wird ergänzend angeregt, in den Erläuterungen auf das artenschutzrechtliche Feststellungsverfahren des § 49 Abs 3a NSchG zur Erlangung von Rechtssicherheit für Projektwerber zu verweisen.

Zusammengefasst bestehen Bedenken hinsichtlich der Eignung des Bereiches Stegenwald. Betreffend die bereits vorgeschlagenen umfassenden Maßnahmen darf auf die in dieser Stellungnahme erfolgte Ergänzung von Maßnahmen insbesondere in der Betriebsphase verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumweltanwaltschaft:

Mag. Markus Pointinger

